

Warum verjähren Missbrauchsvorwürfe?

Die 2023 bekannt gewordenen Vorfälle an der evangelikalen Privatschule «Domino Servite» werden strafrechtlich nicht weiter verfolgt. Dies teilte die Staatsanwaltschaft vor einigen Tagen mit. Bereits betreffend die Vorwürfe im Umfeld der katholischen Kirche hatte sie anfangs Jahr kommuniziert, dass sämtliche Verfahren abgeschlossen sind. Die Behörden werden mögliche Straftaten also nicht weiter aufklären. Hauptgrund dafür ist, dass die mutmasslichen Delikte verjährt sind. Verjährung ist ein sogenanntes Prozesshindernis. Die Behörden haben dann keine Wahl und dürfen nicht mehr ermitteln.

Für die Bevölkerung ist das oft schwer nachvollziehbar, bei Missbrauchsvorwürfen ganz speziell. Das Stimmvolk hatte doch 2008 entschieden, dass Sexualdelikte an Kindern unverjährbar sein sollen. Warum kommt es jetzt in diesen Fällen trotzdem zur Verjährung? Die Antwort auf diese Frage ist nicht ganz einfach, unter anderem weil es zahlreiche Gesetzesänderungen gab.

Die Verjährungsfristen sind im Strafgesetzbuch festgelegt. Die Fristen richten sich grundsätzlich nach der Schwere der Straftat. Seit 2008 sind Sexualdelikte, die an Kindern unter zwölf Jahren begangen wurden, jedoch generell unverjährbar. Das gilt auch rückwirkend für Taten, die nach dem bis 2008 geltenden Recht noch nicht verjährt waren.

Die Vorwürfe bei der Domino-Servite-Schule betrafen den Zeitraum zwischen 1995 und 2002. Geht es um mögliche sexuelle Handlungen mit Kindern, ist also zu klären, ob sie 2008 schon verjährt waren. 1997 war die Verjährungsfrist bei diesem Delikt von fünf auf zehn Jahre, 2002 dann nochmal auf 15 Jahre erhöht worden. Zudem verjähren solche Taten gegen Kinder generell nicht, bis das Opfer 25 Jahre alt ist. Rechnen wir das durch, ergibt sich, dass der sexuelle Missbrauch eines Kindes heute verjährt wäre, wenn er sich vor 1992 ereignete. Anders ist die Rechtslage allerdings bei Sexualdelikten an über Zwölfjährigen. Auch hier



Das Schulgebäude der Christlichen Schule Linth, ehemals Domino-Servite-Schule.
Bild: Tobias Garcia

wurden zwar die Fristen kontinuierlich verlängert, die Delikte verjähren aber. Bei einer Vergewaltigung zum Beispiel, einem sehr schweren Delikt, ist heute alles verjährt, was vor 2011 passierte. Weniger schwerwiegende Delikte, wie Tätlichkeiten, wären schon früher verjährt.

Die Hinweise, welche die Staatsanwaltschaft im Kontext der evangelikalen Privatschule sowie der katholischen Kirche zusammentragen konnte, deuteten offenbar auf Taten hin, die heute verjährt sind. Entweder waren die Opfer zum Tatzeit-

punkt also über zwölf Jahre alt oder es konnte kein Verdacht für ein schweres Sexualdelikt begründet werden. Wahrscheinlich wird es zudem bei einem Teil der Vorwürfe schlicht nicht mehr möglich gewesen sein, die Geschehnisse so zu rekonstruieren, wie es für eine Verurteilung notwendig wäre.

Diese Herausforderung ist auch der Grund, warum wir das Institut der Verjährung überhaupt kennen. Wir verurteilen Täter nur, wenn keine vernünftigen Zweifel mehr an ihrer Schuld bestehen. Diesen Nachweis

nach 20 oder 30 Jahren zu erbringen, kann kaum je gelingen. Das gilt umso mehr bei Sexualdelikten, die fast immer «Vieraugendelikte» sind. Nur Täter und Opfer waren dabei. Eine Verurteilung müsste sich allein auf ihre Erinnerungen an ein Ereignis stützen, das Jahrzehnte zurückliegt. Weil das in der Regel misslingt, käme es zwangsläufig zu Freisprüchen, was von den Betroffenen oft als grösserer Affront erlebt wird. Für die Verjährung wird ferner ins Feld geführt, dass eine um Jahrzehnte verzögerte Strafe keine bessernde Wirkung auf den Täter mehr entfalten kann.

Was bedeutet das aber für die Opfer, die nun mit diesen eingestellten Strafverfahren konfrontiert sind? Zunächst ist wichtig zu betonen, dass solche Einstellungen nicht bedeuten, dass den Opfern nicht geglaubt wird. Sie bedeuten schlicht, dass ein Strafverfahren heute, im Jahr 2026, hier keine Gerechtigkeit mehr herstellen kann. Ein den rechtsstaatlichen Grundsätzen genügendes Strafurteil ist nicht mehr möglich.

Bei mutmasslich systematischen Missbräuchen unter staatlicher Aufsicht wären die Behörden dennoch in der Pflicht. Das Strafverfahren kann nach all der Zeit nicht mehr viel leisten. Aber eine Aufarbeitung sollte erfolgen und eine Unterstützung der Opfer ist zu prüfen. Einige Kantone stellen sich aktuell zum Beispiel ihrer problematischen Vergangenheit in Bezug auf Medikamentenversuche. In der Tat müssen wir einen Umgang finden mit «historischem Unrecht». Straftaten mögen irgendwann verjährt sein. Das ist aber keine Rechtfertigung, sie zu vergessen.



Monika Simmler Assoziierte Professorin für Straf-, Strafprozessrecht und Kriminologie an der Universität St.Gallen (HSG).